



06.11.2020

Abteilung  
Kommunales Recht  
Ordnung und  
Verkehr  
Unser Zeichen  
1221  
Auskunft erteilt  
Günter Willems  
Zimmer  
022  
Telefon  
06592/933-236  
Telefax  
06592/933-6236  
E-Mail  
guenter.willems  
@vulkaneifel.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

## Allgemeinverfügung im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19); hier Schließung der Kindertagesstätte Mehren und Anordnung der häuslichen Quarantäne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. 1 S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel als zuständige Kreisordnungsbehörde und nach Vorschlag des Gesundheitsamtes folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Der Kindergarten Mehren bleibt in der Zeit vom 06. 11. 2020 bis einschließlich 13. 11. 2020 geschlossen.
2. Alle Kinder, die im Kindergarten Mehren betreut werden sowie das gesamte Kindergartenpersonal werden als begründete Verdachtsfälle eingestuft, und es wird hiermit eine Absonderung bis zum 13.11.2020 in sog. häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Vulkaneifel zu verlassen. Außerdem ist es den Betroffenen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.
3. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich

**vornehmen zu lassen. Anordnungen des Gesundheitsamtes sind unbedingt zu befolgen. Sie können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Kontaktpersonen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zweck der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen alle Auskünfte zum Gesundheitszustand zu geben.**

### **Begründung:**

Die Kreisverwaltung ist als Kreisordnungsbehörde gemäß § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des IfSG (IfSG-DV) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt (z.B. im Rahmen eines Gesprächs; Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt) zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für sie wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Umfassende Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- [www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

Zu der beabsichtigten Maßnahme wurden Sie am 06.11.2020 angehört.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind alle Kindergartenkinder sowie das Personal als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so ist die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Gleich geeignete Mittel, die den Betroffenen weniger

beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

### **Hinweise**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Als Arbeitnehmer/in oder Beamte/r erhalten Sie Ihr Gehalt grundsätzlich wie im Krankheitsfall weiter gezahlt; insoweit geht der Entschädigungsanspruch ggf. auf Ihren Arbeitgeber über.

Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu § 20 Landkreisverordnung (LKO) kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann. Da vorliegend diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG) dieser Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landkreises Vulkaneifel. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [kv-daun@poststelle.rlp.de](mailto:kv-daun@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

(Günter Willems)

